

**N I E D E R S C H R I F T**

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Donnerstag, den 23.05.2019
Sitzungsnummer	StvV/027/2019
Sitzungsbeginn	18:05 Uhr
Sitzungsende	20:55 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV V o l c k eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und den Vertreter der Presse. Er stellte Herrn Gregor Reuschling als neuen Mitarbeiter des Büros vor.

StvV V o l c k stellte fest, dass gegen die Form und Frist der Einladung keine Einwendungen erhoben wurden und dass die Stadtverordnetenversammlung mit 50 Stadtverordneten beschlussfähig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Tagesordnung ohne Änderungen einstimmig (50.0.0) zu.

Tagesordnung:**1 Fragestunde****Teil I****2 Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar
Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2018
Vorlage: 1310/19 - I/434**

- 3 **Überplanmäßige Aufwendungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für den
Deckungskreis 6821 - Treibstoffe und Instandhaltungen von Fahrzeugen**
Vorlage: 1290/19 - I/424
- 4 **Überplanmäßige Ausgabe für die Maßnahme "Kinder- und Familienzentrum
Dalheim" (Drucksachen Nr. 0515/17 - I/149) im Rahmen des Programms
"Soziale Stadt" Dalheim / Altenberger Straße**
Vorlage: 1322/19 - I/439
- 5 **Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Wetzlar**
Vorlage: 1299/19 - I/426
- 6 **Gründung einer Holzvermarktung Mittelhessen GmbH**
Vorlage: 1301/19 - I/428
- 7 **Neufassung der „Richtlinien für die Vergabe von
städtischen Baugrundstücken“**
Vorlage: 1300/19 - I/427
- 8 **Bebauungsplan Nr. 410 "Dom-Höfe", Wetzlar-Kernstadt**
Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 1306/19 - I/429
- 9 **Straßenbenennung**
Zufahrtstraße zum Dutenhofener See
Vorlage: 1274/19 - I/416
- 10 **Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses gemäß § 42 HGO**
Vorlage: 1330/19 - I/438
- 11 **Einrichtung eines Bestattungswaldes**
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1281/19 - I/413
- 12 **Freier Eintritt für aktive Rettungskräfte in den städtischen Schwimmbädern**
Vorlage: 1294/19 - I/423
- 13 **Einführung eines Baby-Begrüßungsgeldes**
Vorlage: 1282/19 - I/414
- 14 **Verbesserter Versicherungsschutz für unverheiratete
Lebenspartner/innen von Feuerwehrleuten**
Resolution
Vorlage: 1341/19 - I/441

- 15 Mitteilungsvorlagen**
- 15.1 Bericht I. Quartal 2019**
Vorlage: 1326/19 - I/437
- 15.2 Bericht des Dezernates II**
Projekte und Entscheidungen zur Fortentwicklung der Stadt Wetzlar im Jahr 2018
Vorlage: 1320/19 - I/436
- 15.3 Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar**
Bericht über die im Jahr 2018 erfolgten Maßnahmen
Vorlage: 1268/19 - I/415
- 15.4 Optikparcours "Wasserorgel"**
Vorlage: 1298/19 - I/425
- 15.5 Annahmestelle für Gartenabfälle (ehem. Kompostierungsanlage)**
Künftiger Betrieb
Sachstandsmitteilung
Vorlage: 1303/19 - I/432
- 15.6 Auswirkungen des Verpackungsgesetzes auf die Einsammlung**
von Verpackungsabfällen in der Stadt Wetzlar
Vorlage: 1308/19 - I/433
- 15.7 Jahresbericht 2018 des Sozialamtes**
Vorlage: 1291/19 - I/430

Teil II

- 16 Grundstücksankauf**
Erbengemeinschaft Ufer/Lautz/Buhl/Seibert, 35583 Wetzlar
Vorlage: 1295/19 - II/133
- 17 Grundstücksverkauf**
Stadthaus am Dom GmbH & Co.KG, Lahnau
Vorlage: 1305/19 - II/134
- 18 Grundstücksankauf**
Friedrich und Northilde Schäfer, Wetzlar
Vorlage: 1313/19 - II/135
- 19 Grundstücksankauf**
Adolf Ufer, 33400-000 Lagoa/Brasilien
Vorlage: 1324/19 - II/140
- 20 Verschiedenes**

Zu 1 Fragestunde

Frage Nr. : 1343/19 - III/107
vom : 17.05.2019
Fragesteller : Stv. Dr. Wehrenfennig, FDP-Fraktion

Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g:

„Sehr geehrte Damen und Herren, die Bauarbeiten in der Nauborner Straße 11 scheinen abgeschlossen, die Baucontainer wurden entfernt und die Zufahrt zur Tiefgarage ist in Benutzung. Dies vorangestellt frage ich den Magistrat:

Wann wird der vor den Bauarbeiten vorhandene öffentliche Durchgang über das städtische Grundstück wieder hergestellt?“

StR K o r t l ü k e:

„Sehr geehrter Herr Dr. Wehrenfennig, sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, hinsichtlich der von Ihnen gestellten Anfrage kann ich Ihnen folgende Auskunft geben:

Der von Ihnen angesprochene ehemals vorhandene Durchgang vor der Baumaßnahme in der Nauborner Straße war niemals ein öffentlich gewidmeter Weg. Eine Wegebeziehung zwischen der Nauborner Straße und dem Parkplatz vor dem Franzis-Kulturzentrum ist nur wenige Meter weiter durch eine weitere Grünanlage, Flurstück 31/7, möglich.

Wir werden von Seiten des Magistrates die Situation vor Ort beobachten und eventuell mit dem Betreiber der Wohnanlage eine Lösung suchen, sofern dies notwendig sein sollte.“

Frage Nr. : 1344/19 - III/108
vom : 17.05.2019
Fragesteller : Stv. Matthias Hundertmark, CDU-Fraktion

Stv. H u n d e r t m a r k:

„Werte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Volck, ich habe folgende Frage an den Magistrat, und zwar:

In welcher Art erhalten die beiden Wetzlarer Vereine ‚Cermik‘ und ‚Amedspor‘ Sportförderung bzw. andere Zuwendungen seitens der Stadt Wetzlar?

Und die Zusatzfrage stelle ich auch gleich: Wenn ja, welche und in welcher Höhe?“

OB W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, Herr Hundertmark, meine Damen, meine Herren, ich beantworte die Anfrage wie folgt:

Wie es die Sportförderrichtlinien der Stadt Wetzlar in Kapitel I festhalten, werden beiden Vereinen Sportanlagen für Training und Ligaspiele unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Betriebskosten der Sportanlagen tragen die Vereine, wie es üblich ist.

Finanzielle Mittel aus der städtischen Sportförderung haben beide Vereine seit ihrem Bestehen noch nie erhalten.“

Teil I

Zu 2 Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2018 Vorlage: 1310/19 - I/434

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (49.0.1) folgenden Beschluss:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes „Stadthallen Wetzlar“ wird die Firma Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dreieich, beauftragt.

Zu 3 Überplanmäßige Aufwendungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für den Deckungskreis 6821 - Treibstoffe und Instandhaltungen von Fahrzeugen Vorlage: 1290/19 - I/424

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (49.1.0) folgenden Beschluss:

Im Deckungskreis 6821 - Treibstoffe und Instandhaltung von Fahrzeugen - werden überplanmäßige Mittel in Höhe von 160.673,61 € für die offenen Posten beim Eigenbetrieb Stadtreinigung bereitgestellt.

**Zu 4 Überplanmäßige Ausgabe für die Maßnahme "Kinder- und Familienzentrum Dalheim" (Drucksachen Nr. 0515/17 - I/149) im Rahmen des Programms "Soziale Stadt" Dalheim / Altenberger Straße
Vorlage: 1322/19 - I/439**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (49.0.1) folgenden Beschluss:

Die Mittel für überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 440.000 € KW und 5.722.000 € aus VE für die Maßnahme „Kinder- und Familienzentrum Dalheim“ (Drucksachen Nr. 0515/17 - I/149) im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ Dalheim / Altenberger Straße werden bereitgestellt.

**Zu 5 Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Wetzlar
Vorlage: 1299/19 - I/426**

FrkV L e f è v r e machte deutlich, dass das Einzelhandels- und Zentrenkonzept die Rahmenbedingungen für den Erhalt und die Stärkung des Wetzlarer Innenstadtbereichs schaffe. Durch aktive Steuerung und Impulse solle dem Wandel in der Einzelhandelslandschaft positiv begegnet werden. Wetzlar solle sich weiter zu einer modernen, lebendigen und lebenswerten Stadt entwickeln.

FrkV Dr. B o h n führte kritisch aus, dass Mittel für ein Konzept ausgegeben worden seien, das er persönlich für überflüssig halte. Das Geld hätte man sich sparen können.

Bgm. S e m l e r erinnerte daran, dass sich die Stadt im Zusammenhang mit der Ansiedlung von IKEA verpflichtet hatte, ein Einzelhandelskonzept auf den Weg zu bringen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (47.3.0) folgenden Beschluss:

1. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Wetzlar wird als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die Entwicklungsziele für die Zentralen Versorgungsbereiche, Ergänzungsstandorte und die Nahversorgung, die Ansiedlungsleitsätze sowie die planungsrechtlichen Steuerungs- und Festsetzungsempfehlungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts schrittweise umzusetzen.

Zu 6 Gründung einer Holzvermarktung Mittelhessen GmbH **Vorlage: 1301/19 - I/428**

StR K o r t l ü k e berichtete, dass bisher 10 Kommunen einen positiven Beschluss zur Gründung der GmbH gefasst hätten. Die Gemeinde Reiskirchen/Gießen sei als 24. Kommune hinzugekommen.

FrkV Michael H u n d e r t m a r k teilte mit, dass die CDU-Fraktion der Vorlage zustimmen werde. Er halte es aber für verfrüht, sich zum jetzigen Zeitpunkt von HessenForst zu distanzieren (Seite 3 des Geschäftsplanes). Darüber hinaus sei nicht zulässig, dass Revierleiter von HessenForst gegen Entgelt in der Holzvorzeigung tätig werden (Seite 15 des Geschäftsplanes). StR K o r t l ü k e sagte Korrektur in der ersten Sitzung der Gesellschafterversammlung zu.

Stve. Dr. G ö t t l i c h e r - G ö b e l erklärte, dass die SPD-Fraktion der Vorlage zustimmen werde. Sie kritisiere aber den auf die Kommunen ausgeübten Handlungsdruck durch das Land. Die Kommunen hätten gar keine andere Möglichkeit, als sich zusammenzuschließen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (50.0.0) folgenden Beschluss:

1. Die Stadt Wetzlar gründet gemeinsam mit 23 weiteren Kommunen des Lahn-Dill-Kreises und des Landkreises Gießen auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrages die Holzvermarktung Mittelhessen GmbH und übernimmt einen Geschäftsanteil in Höhe von 1000 €.
2. Die Stadt Wetzlar überträgt die Vermarktung von Rundholz aus dem Stadtwald vollständig an die Holzvermarktung Mittelhessen GmbH gemäß der Konzeption des als Anlage 2 beigefügten Geschäftsplanes für die Holzvermarktung Mittelhessen GmbH.
3. Die Stadt Wetzlar erklärt verbindlich die Mitgliedschaft in der Holzvermarktungsorganisation „Holzvermarktung Mittelhessen GmbH“ und beauftragt den Bürgermeister der Stadt Solms (Lahn-Dill-Kreis), Herrn Inderthal, die Anerkennung der Holzvermarktungsorganisation durch die obere Forstbehörde im Land Hessen zu beantragen.

Zu 7 Neufassung der „Richtlinien für die Vergabe von städtischen Baugrundstücken“ **Vorlage: 1300/19 - I/427**

Stve. Dr. G r e i s erläuterte, dass einige Kriterien der alten Fassung nicht dem EU-Recht entsprochen hätten oder mit dem Diskriminierungsverbot unvereinbar gewesen seien. Wesentliche Änderungen habe es bei den Einkommensgrenzen in der neuen Fassung gegeben.

Unter Berücksichtigung entsprechender Einkommensgrenzen können Bewerber eine Ermäßigung auf den Kaufpreis pro Kind von 2.500 €, maximal 5.000 €, erhalten. Die Grünen begrüßen auch die Einschränkung, dass die Ermäßigung des Kaufpreises nur für Baugrundstücke mit einer Größe von maximal 450 qm gewährt werde. Diese Regelung führe unter anderem zu einem geringeren Flächenverbrauch. Die Neufassung der Richtlinien halte man für einen ersten Schritt in die richtige Richtung, um der ständig fortschreitenden Versiegelung entgegenzuwirken.

FrkV Dr. B o h n teilte mit, dass die NPD-Fraktion der Vorlage nicht zustimmen werde. Er stelle den Antrag, die „Richtlinien für die Vergabe von städtischen Baugrundstücken“ wie folgt zu ändern:

II. Personenkreis

Unterteilung zwischen 1. a) und 1.b)

1. b)

„Deutsche Familien sind bei der Vergabe von Baugrundstücken bevorzugt zu behandeln.“

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Änderungsantrag der NPD-Fraktion mehrheitlich (3.49.0) ab.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (49.3.0) folgenden Beschluss:

Der Neufassung der „Richtlinien für die Vergabe von städtischen Baugrundstücken“ gemäß der anliegenden Entwurfsfassung wird zugestimmt.

Zu 8 Bebauungsplan Nr. 410 "Dom-Höfe", Wetzlar-Kernstadt Aufstellungsbeschluss Vorlage: 1306/19 - I/429

FrkV Dr. B ü g e r erklärte für die FDP-Fraktion, dass der mit den vier großen Linden versehene Platz erhalten werden sollte. Große Bäume in der Innenstadt seien rar, aber wichtig für das Mikroklima. Auch sei der Platz für die Entstehung der Dom-Höfe und Neugestaltung des Liebfrauenbergs nicht notwendig. Für problematisch halte er auch den Verkauf des denkmalgeschützten Hauses Gewandsgasse 9, eine Veräußerung, die der Denkmalbeirat abgelehnt habe. Er fordere den Magistrat auf, den Aufstellungsbeschluss zum B-Plan und die Grundstücksvorlage auf die nächste Stadtverordnetensitzung zu verschieben. Vorher sollen im Begleitgremium die Argumente der Bürger angehört werden. Sollte dies abweichend beurteilt werden, kündige er die Ablehnung seiner Fraktion zu den beiden Vorlagen an.

Stv. Dr. V i e r t e l h a u s e n stellte fest, dass der neue B-Plan inhaltlich an die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 14.11.2018 anknüpft. Als markante Änderung falle insbesondere der zweite Dom-Hof auf. Aufgrund der Neukonzeption des Kinos werde ein Zugewinn an Flächen im Gebäude entstehen, die das Viseum mit einem neuen pädagogischen Konzept nutzen könne. Es sei bemerkenswert, welchen Facettenreichtum das Haus inzwischen angenommen habe. Er sei überzeugt, dass die Dom-Höfe ein großer Wurf für die Stadt sein werden und bitte darum, der Vorlage zuzustimmen.

Bgm. S e m l e r teilte mit, dass die Aufsichtsgremien des Dalberg'schen Fonds in Limburg den Beschluss gefasst hätten, dem noch ausstehenden Vertrag zuzustimmen. Eine schriftliche Antwort stehe noch aus.

Stv. H u g o hob mit Blick auf den Gebäudekomplex hervor, dass man eine sehr gute Lösung gefunden habe. Er gehe davon aus, dass die Altstadt von dem Konzept profitieren und an Attraktivität gewinnen werde. Das Begleitgremium solle nach dem Aufstellungsbeschluss zum B-Plan darüber beraten, in welcher Weise die Ausgestaltung fortgesetzt werde. Er halte die Entscheidungsfindung für nicht abgeschlossen, außerdem fehle ihm eine öffentliche Diskussion zum Thema „Wohnen“ in diesem Gebäude.

Stv. P o h l begrüßte die Aufstellung des B-Planes als weiteren Schritt in die richtige Richtung. Der Beschluss sehe keine Detailplanung vor, sondern enthalte nur grobe Planungen. Die Stadtverordnetenversammlung habe heute alleine über die zu beplanende Fläche zu entscheiden, die im Übrigen nicht das Gebäude Gewandsgasse 9 einschließe. Hinsichtlich der Bäume verweise er auf die bereits bestehende Beschlusslage.

FrkV Dr. B o h n vertrat die Auffassung, dass das Dom-Höfe-Konzept Stärken und Schwächen beinhalte. Die NPD-Fraktion werde sich der Stimme enthalten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (44.5.3) folgenden Beschluss:

1. Der Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 410 „Dom-Höfe“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird auf der Basis des Umsetzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14.11.2018 (Drucksachen-Nr. 08425/18), der eine Weiterentwicklung des städtebaulichen Eckpunktepapiers vom 07.05.2015 (Drucksache Nr. 2431/15 und 2415/15) darstellt, nach Maßgabe des in Anlage 2 dargestellten Dom-Höfe-Konzeptes zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan i.S. § 12 BauGB ausgefertigt.
3. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.
4. Der Bebauungsplan ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen und gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

**Zu 9 Straßenbenennung
Zufahrtstraße zum Dutenhofener See
Vorlage: 1274/19 - I/416**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (52.0.0) folgenden Beschluss:

Die Straße zwischen dem Gewerbegebiet „Am Rübenmorgen“ in Dutenhofen und dem Bahnhof Dutenhofen erhält die amtliche Bezeichnung „Dutenhofener See“.

**Zu 10 Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses gemäß § 42 HGO
Vorlage: 1330/19 - I/438**

FrkV Dr. B ü g e r äußerte Bedenken, zum jetzigen Zeitpunkt einen Wahlvorbereitungsausschuss einzusetzen. Dies würde bedeuten, dass die Wahl des Bürgermeisters frühestens nach der Sommerpause stattfinden könne. Unter Berücksichtigung von 100 Einarbeitungstagen werde die echte Arbeit erst 2020 starten. Spätestens im 2. Halbjahr 2020 beginne der Kommunalwahlkampf, neue strategische Projekte seien in einer solchen Zeit nicht mehr zu erwarten. Wenn das Verfahren heute starte, könne der neue Bürgermeister kaum länger als ein Jahr arbeiten. Nach seiner Auffassung seien nach der Kommunalwahl im Frühjahr 2021 neue Bündnisse zu erwarten. Für diese Verhandlungen sei ein bis Ende 2025 gewählter Bürgermeister eine Hypothek und möglicherweise bei Abwahl ein Versorgungsfall. Deshalb wäre es unverantwortlich, das Amt so spät in einer Wahlperiode noch zu besetzen. Mit drei Hauptamtlichen in der Übergangsphase könne der Magistrat sicher über das Jahr 2020 kommen. Die FDP-Fraktion lehne die Einrichtung eines Wahlvorbereitungsausschusses zum jetzigen Zeitpunkt ab.

FrkV Dr. B o h n stimmte den Ausführungen seines Vorredners zu, er wolle die Stadt vor unnötigen Ausgaben schützen. Die NPD-Fraktion werde der Vorlage nicht zustimmen.

FrkV Michael H u n d e r t m a r k erklärte, dass die CDU-Fraktion die Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses gemäß § 42 HGO unterstützen werde. Die Bestellung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zum WVA habe sich in der Vergangenheit zur Bewerberauswahl bewährt.

FrkV I h n e - K ö n e k e machte deutlich, dass die Koalition sich an getroffene Vereinbarungen halten werde. Es sei wichtig, die Stelle des 4. Hauptamtlichen schnell zu besetzen.

Stv. S ä m a n n führte aus, dass eine verantwortungsvolle Politik auch im Interesse der Opposition liegen müsse. Der Magistrat solle handlungsfähig bleiben und dürfe nicht in „innerer Überlastung“ gelähmt werden. Vier hauptamtliche Dezernenten seien erforderlich.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (44.7.0) folgenden Beschluss:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird zum Wahlvorbereitungsausschuss für die Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters bestellt. Er soll unverzüglich nach der Stadtverordnetenversammlung am 23.05.2019 mit der Wahlvorbereitung beginnen.

Zu 11 Einrichtung eines Bestattungswaldes
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1281/19 - I/413

Stv. H a n t u s c h berichtete in seiner Begründung von einer Veränderung rechtlicher und finanzieller Aspekte. Aus diesen Gründen sei eine erneute Prüfung erforderlich. Er bitte, der Vorlage zuzustimmen.

StR K o r t l ü k e zitierte aus dem UVE-Ausschuss vom 23.10.2018:

„StR Kortlücke führte aus, dass die Einrichtung eines Friedwaldes vor ca. 8 Jahren bereits geprüft worden sei. Aufgrund zu hoher Kosten habe man seinerzeit auf die Einführung verzichtet und stattdessen auf den städtischen Friedhöfen die Möglichkeit von Baumbestattungen geschaffen, die auch sehr gut angenommen würden. ‚Friedwald‘ sei ein geschützter Begriff und man müsse dafür eine Lizenz bezahlen.“

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte die Vorlage mehrheitlich (2.49.0) ab.

Zu 12 Freier Eintritt für aktive Rettungskräfte in den städtischen Schwimmbädern
Vorlage: 1294/19 - I/423

Stv. H a n t u s c h gab an, dass der Antrag der NPD-Fraktion auf eine ausdrückliche Würdigung des ehrenamtlichen Dienstes in Wetzlar ziele.

FrkV Michael H u n d e r t m a r k wies darauf hin, dass die aktuellen Fördersysteme in der Stellungnahme des Magistrats vom 15.04.2019 beschrieben worden seien. Stv. Dr. V i e r t e l h a u s e n erklärte, dass der NPD-Antrag nach seiner Meinung aus drei Gründen abzulehnen sei:

1. Er ist schlecht recherchiert.
2. Die Anspruchsvoraussetzungen sind zu unbestimmt.
3. Es gibt zahlreiche Fördersysteme.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte die Vorlage mehrheitlich (1.49.1) ab.

Zu 13 Einführung eines Baby-Begrüßungsgeldes
Vorlage: 1282/19 - I/414

Stv. H a n t u s c h legte dar, dass der NPD-Antrag ein symbolisches Signal in die richtige Richtung sein solle.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte die Vorlage mehrheitlich (2.49.0) ab.

Zu 14 Verbesserter Versicherungsschutz für unverheiratete
Lebenspartner/innen von Feuerwehrleuten
Resolution
Vorlage: 1341/19 - I/441

FrkV Dr. B ü g e r begründete den gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD, FW, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. Die ehrenamtlichen Einsatzkräfte würden einen unverzichtbaren Beitrag zur öffentlichen Sicherheit leisten, wofür die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Respekt, Anerkennung und Wertschätzung verdient hätten. Leider habe sich gezeigt, dass Lebenspartner/innen unverheirateter Feuerwehrleute im Falle eines Unfalls im Einsatz nicht versichert seien. Die Stadtverordnetenversammlung solle sich inhaltlich der Resolution des Landesfeuerwehrverbandes anschließen. Er hoffe auf eine möglichst breite Zustimmung im Hause.

FrkV Michael H u n d e r t m a r k erklärte, dass die CDU-Fraktion sich der Stimme enthalten werde, weil die hessische Landesregierung eine Überarbeitung des Unfallentschädigungserlasses hinsichtlich der Leistungen an ehrenamtliche Einsatzkräfte initiiert habe. Kritisch sehe er auch, dass man bei der überwiegenden Anzahl von Resolutionen unzuständig aktiv werde.

FrkV Dr. B o h n zeigte sich für einen besseren Versicherungsschutz der Ehrenamtlichen insgesamt aufgeschlossen, er könne aber den rechtlich bedenklichen Verhältnissen Unverheirateter nicht zustimmen. Die NPD-Fraktion lehne die Resolution ab.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss mehrheitlich (37.2.12) folgende Resolution:

Die Freiwilligen Feuerwehren stehen tagtäglich mit ihrer Gesundheit für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger ein. Sie sind im Jahr bei rund 70.000 Einsätzen für die Sicherheit unterwegs. Dafür verdienen die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Respekt, Anerkennung und Wertschätzung. Leider hat sich jetzt gezeigt, dass Lebenspartner/innen unverheirateter Feuerwehrleute im Falle eines Unfalls im Einsatz nicht versichert sind. Diese Absicherungslücke entspricht heute nicht mehr der Lebenswirklichkeit und ist den Feuerwehrleuten nicht zu vermitteln. Zudem sind dauerhaft Schwerstverletzte inflationsbedingt sukzessive schlechter gestellt, weil die notwendige Indexierung fehlt.

Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt das Anliegen des Landesfeuerwehrverbandes Hessen und deren Forderungen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Rechtsanspruch auf eine Entschädigungszahlung für Lebenspartner/innen von bei Einsätzen zu Tode gekommenen unverheirateten Feuerwehrleuten in angemessener Höhe zu schaffen.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Anpassung in Form der Indexierung von Zahlungen für Schwerstverletzte und für Lebenspartner/innen von im Einsatz tödlich verunglückten freiwilligen Feuerwehrleuten zu schaffen. Auch auf diese Leistung soll ein Rechtsanspruch bestehen.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, alle in der Mehrleistungssatzung der Unfallkasse beschriebenen Leistungen direkt zu übernehmen und dies verwaltungstechnisch sofort umzusetzen, sofern sie solche Mehrleistungen der Unfallkasse wegen der derzeit gültigen Sozialgesetzgebung nicht genehmigen kann.

Zu 15 Mitteilungsvorlagen

Zu 15.1 Bericht I. Quartal 2019 Vorlage: 1326/19 - I/437

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Bericht für das I. Quartal 2019 zur Kenntnis.

Zu 15.2 Bericht des Dezernates II Projekte und Entscheidungen zur Fortentwicklung der Stadt Wetzlar im Jahr 2018 Vorlage: 1320/19 - I/436

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Bericht des Dezernates II über Projekte und Entscheidungen zur Fortentwicklung der Stadt Wetzlar im Jahr 2018 zur Kenntnis.

Zu 15.3 Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar
Bericht über die im Jahr 2018 erfolgten Maßnahmen
Vorlage: 1268/19 - I/415

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Bericht über die im Jahr 2018 erfolgten Maßnahmen zum barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar zur Kenntnis.

Zu 15.4 Optikparcours "Wasserorgel"
Vorlage: 1298/19 - I/425

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Sachstand zum Optikparcours „Wasserorgel“ zur Kenntnis.

Zu 15.5 Annahmestelle für Gartenabfälle (ehem. Kompostierungsanlage)
Künftiger Betrieb
Sachstandsmitteilung
Vorlage: 1303/19 - I/432

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Sachstandsmitteilung zur Kenntnis.

Zu 15.6 Auswirkungen des Verpackungsgesetzes auf die Einsammlung
von Verpackungsabfällen in der Stadt Wetzlar
Vorlage: 1308/19 - I/433

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm folgenden Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis:

Die vorliegende Mitteilungsvorlage dient dazu, über die Auswirkungen des zu Beginn des Jahres in Kraft getretenen Verpackungsgesetzes auf die künftige Gestaltung der Einsammlung von Verpackungsabfällen in der Stadt Wetzlar zu informieren. In diesem Zusammenhang berichtet die Vorlage auch über den aktuellen Stand der insoweit zwischen der Stadt Wetzlar als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und den für die Einsammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen zuständigen Dualen Systemen geführten Verhandlungen.

Zu 15.7 Jahresbericht 2018 des Sozialamtes
Vorlage: 1291/19 - I/430

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Jahresbericht 2018 des Sozialamtes zur Kenntnis.

Teil II

Zu 16 Grundstücksankauf
Erbengemeinschaft Ufer/Lautz/Buhl/Seibert, 35583 Wetzlar
Vorlage: 1295/19 - II/133

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (49.2.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf der Grundstücke Gemarkung Garbenheim, Flur 12, Flurstücke 119/78, Ackerland, Münchholzhäuser Feld, 1.731 qm und Flur 13, Flurstück 75, Ackerland, An der Pfingstweide, 2.220 qm, zusammen 3.951 qm, von Herrn Werner Ufer, Raubach 18, 35583 Wetzlar, Herrn Herbert Ufer, Am Eselsberg 4, 35583 Wetzlar, Herrn Dirk Lautz, Bahnhofstraße 9, 35583 Wetzlar, Frau Christine Buhl, Kreisstraße 116, 35583 Wetzlar, Herrn Kay Seibert, Auf der Mauer 16, 35583 Wetzlar und Herrn Jens Seibert, Groß-Zimmerner-Straße 12, 64807 Dieburg - in Erbengemeinschaft - wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 45,00 €/qm,
insgesamt für 3.951 qm =

177.795,00 €

und ist zahlbar am 31.01.2020, frühestens jedoch nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung für die Stadt Wetzlar in Abteilung II des Grundbuches.

2.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten evtl. erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

3.

Für den Fall, dass die Käuferin (Stadt Wetzlar) bis zum 31.03.2024 im künftigen Geltungsbereich des im Flächennutzungsplan als Wohnbauerweiterungsfläche „Blankenfeld“ dargestellten Gebietsbereichs, der in beigefügtem Lageplanausschnitt rot schraffiert dargestellt ist, bei dem Ankauf von weiteren Grundstücken den jeweiligen Verkäufern einen höheren Kaufpreis als 45,00 €/qm zahlen sollte, verpflichtet sich die Käuferin gegenüber der Erbengemeinschaft zur Nachzahlung des sich ergebenden Mehrbetrages (Differenz zwischen dem gezahlten Kaufpreis und dem sodann aktuellen Kaufpreis). Die Käuferin (Stadt Wetzlar) ist berechtigt, als Ausgleich für den Vorteil der Verkäufer im Hinblick auf die früher erfolgte Auszahlung, einen Abschlag von 10 % auf den Nachzahlungsbetrag vorzunehmen.

Zu 17 Grundstücksverkauf
Stadthaus am Dom GmbH & Co.KG, Lahnau
Vorlage: 1305/19 - II/134

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (46.5.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf

a) (Bereich Domplatz/Brodschirm)

einer Teilfläche von ca. 273 qm aus den Flurstücken 368/8 und 363/1 sowie einer Teilfläche von ca. 81 qm aus dem Flurstück 366/6, zusammen ca. 354 qm (orange und blau im Lageplanausschnitt 1 dargestellt)

b) (Bereich Liebfrauenberg)

sowie der Grundstücke Gemarkung Wetzlar, Flur 14, Flurstück 280/2 mit 240 qm und einer Teilfläche von ca. 480 qm aus dem Flurstück 375/5, zusammen ca. 720 qm (grün im Lageplanausschnitt 1 dargestellt)

c) (Gewandsgasse 9)

und der städtischen Liegenschaft Gewandsgasse 9 Gemarkung Wetzlar, Flur 14, Flurstück 282/2 mit 51 qm und Flurstück 281/1 mit 14 qm (pink im Lageplanausschnitt 1 dargestellt)

an die Stadthaus am Dom GmbH & Co.KG mit Sitz in Lahnau, Beim Eberacker 10, 35633 Lahnau, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt

- 250,00 €/qm für die unter a) aufgeführten orange dargestellten Teilflächen mit ca. 273 qm =	68.250,00 €
- 165,00 €/qm für die blau dargestellte Teilfläche von ca. 81 qm=	13.365,00 €
- 185,00 €/qm für die unter b) aufgeführten grün dargestellten Grundstücke und Teilflächen von ca. 720 qm	133.200,00 €
- für die Liegenschaft Gewandsgasse 9	<u>76.000,00 €</u>
insgesamt	<u>290.815,00 €</u>

2.

Der schuldrechtliche Teil des abzuschließenden Grundstückskaufvertrages wird unter die aufschiebenden Bedingungen gestellt, dass

a)

zwischen den Beteiligten ein städtebaulicher Vertrag geschlossen und hierin etwa vereinbarte Fertigstellungsbürgschaften der Verkäuferin übergeben wurden; und

b)

ein Bebauungsplan i. S. des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch veröffentlicht wird, der den Grundbesitz mit den im Entwurf des Bebauungsplanes vorgesehenen Festsetzungen ausweist, so dass die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Bauvorhabens eingetreten sind; und

c)

auf einen von der Erwerberin zu stellenden Bauantrag eine Baugenehmigung erteilt worden ist, wonach die sich aus dem Bebauungsplan ergebende Nutzung des Kaufgegenstandes genehmigt wird und während des Monats nach der Bekanntgabe an die Erwerberin kein Widerspruch eingelegt worden ist bzw. falls Widerspruch eingelegt wurde, nicht innerhalb von drei Monaten nach Widersprucheinlegung die Aussetzung der Vollziehung behördlich ausgesprochen oder die aufschiebende Wirkung gerichtlich angeordnet wurde.

3.

Der Schwebezustand des Vertrages endet mit Bedingungseintritt oder sofern die Bedingung nicht spätestens bis zum 31.12.2021 eingetreten ist (Bedingungsausfall); mit Bedingungsausfall ist der Vertrag insgesamt unwirksam. Die Parteien verpflichten sich, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Frist über eine Verlängerung zu verhandeln. Dies gilt auch für den Fall, dass die Frist bereits einmal oder mehrmals verlängert wurde.

Die Vertragsbeteiligten übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Bedingung eintritt. Sie übernehmen jeweils keine Kosten, die dem anderen Vertragsbeteiligten infolge etwaiger Planungsleistungen oder im Rahmen etwaiger Genehmigungsverfahren entstehen. Sofern der Vertrag nicht wirksam wird, tragen die Parteien die Kosten des Vertrages und seiner Rückabwicklung sowie etwaige Grundbuch-/Löschungskosten je zur Hälfte.

4.

Gemäß Ziffer 11 der Beschlussfassung verpflichtet sich die Erwerberin die Teilflächen, die künftig einer öffentlich Nutzung zugeführt werden (Durchwegung im Bereich der „Domhöfe“ sowie des „Liebfrauenbergs“, Außenterrassen im Bereich „Domplatz“ im Lageplanausschnitt 2 in den Farben orange und grün dargestellt), erstmalig herzustellen, dauerhaft zu unterhalten, die Verkehrssicherungspflicht zu tragen und die Nutzung dieser Flächen durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuches für die Stadt Wetzlar dauerhaft zu sichern.

Da die künftig öffentlich nutzbaren Flächen in etwa der Größe der Flächen der unter Buchstabe a) und b) aufgeführten Grundstücke entsprechen, werden die jeweiligen Vorteile gegeneinander aufgerechnet und gelten mithin als ausgeglichen.

5.

Der Kaufpreis für die unter Buchstabe c) aufgeführte Liegenschaft „Gewandsgasse 9“ beträgt 76.000,00 € und ist innerhalb von 10 Bankarbeitstagen zur Zahlung fällig unter der Voraussetzung, dass dem Notar alle zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Genehmigungen vorliegen, und die unter Punkt 2. geregelten aufschiebenden Bedingungen eingetreten sind.

Im Falle des Verzugs ist der Kaufpreis mit 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

6.

Kommt die Erwerberin ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Erwerberin.

7.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer und die Vermessungskosten trägt die Erwerberin. Die Kosten der Löschung der von der Erwerberin nicht zu übernehmenden Belastungen übernimmt die Verkäuferin.

8.

Mehr- oder Minderflächen werden nach Vorliegen der amtlichen Fortführungsmitteilung unter Zugrundelegung des jeweiligen Bodenwertes entsprechend ausgeglichen.

9.

Die Erwerberin verpflichtet sich, den Grundbesitz innerhalb von 3 Jahren ab Bedingungseintritt in Abstimmung mit der Stadt Wetzlar und auf der Grundlage des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes zu bebauen und das Vorhaben fertigzustellen. Die Bauverpflichtung ist erst mit der Bezugsfertigkeit der Objekte erfüllt.

Die Stadt Wetzlar behält sich an den vertragsgegenständlichen Grundstücken ein Wiederkaufsrecht gemäß §§ 456 ff. BGB vor für den Fall, dass die Erwerberin ihrer Bauverpflichtung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Erwerberin eröffnet wird.

Eine dingliche Sicherung des Wiederkaufsrechts durch Eintragung einer Rückkauflassungsvormerkung im Grundbuch soll nicht erfolgen; die Stadt Wetzlar behält sich jedoch vor, jederzeit einen entsprechenden Eintragungsantrag bei dem Grundbuchamt zu stellen. Sofern die Eintragung der Rückkauflassungsvormerkung im Grundbuch erfolgt, soll die Löschung der Rückkauflassungsvormerkung vorgenommen werden, wenn die aufschiebenden Bedingungen eingetreten sind und die Erwerberin zur Absicherung des Zwangsversteigerungs-/Insolvenzrisikos eine Gesamtfinanzierungsbestätigung eines deutschen Kreditinstituts vorlegt und die Baugenehmigung erteilt ist.

10.

Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechts ist der Kaufgegenstand an die Verkäuferin oder an durch diese benannte, übernahmewillige Dritte zu übertragen.

Als Wiederkaufspreis gilt der Betrag, den die Erwerberin endgültig für den Kaufgegenstand entrichtet hat, zuzüglich nachgewiesener entrichteter Anschlusskosten. Hat der Käufer zum Zeitpunkt der Rückkauflassung auf dem Grundbesitz bereits ein Bauwerk nach Maßgabe der erteilten Baugenehmigung errichtet, so wird eine Entschädigung für das Bauwerk nur für solche Bauleistungen fällig, die zu einer objektiven Werterhöhung führen. Hierzu zählen u. a. auch die Kosten des Abbruchs des Bestandsgebäudes, der Entsorgung sowie die vom Käufer getragenen Planungs- und Herstellungskosten im Zusammenhang mit der Neuerschließung. Weiterhin sind dem Wiederkaufspreis die vom Käufer aufgewendeten Kosten für den Ankauf aller Wohnungs- und Teilerbbaurechte hinzuzurechnen.

Bezüglich des errichteten Bauwerks erfolgt eine Verkehrswertermittlung durch den Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich der Stadt Wetzlar. Bei der Wertermittlung soll der Gutachterausschuss die vorstehenden Vereinbarungen hinsichtlich der objektiven Werterhöhung berücksichtigen. Das Ergebnis der Wertermittlung durch den Gutachterausschuss ist für beide Parteien verbindlich. In Höhe des Schätzwertes ist eine Entschädigung an den Käufer zu zahlen.

Die Kosten und Steuern der Rückauflassung im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes trägt die Erwerberin (Wiederverkäuferin).

11.

Der Erwerberin ist bekannt, dass sich im Bereich der Grundstücke Flur 14, Flurstücke 363/1 und 368/8 die ND-Gashauptleitung und der Kabelverteiler mit Kabeln der enwag sowie Telekommunikationslinien der Telekom befinden.

Ebenso befindet sich im Bereich des vorgenannten Grundstücks ein Mischwasserkanal der Stadt Wetzlar und im Weiteren ein Kassenautomat und die Versorgungsleitungen für den E-Poller.

Im Bereich des Flurstückes 375/5 befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom und der unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Kassel, sowie Stromkabel, eine Wasserleitung, eine Gasleitung der enwag und Mischwasserkanalleitungen der Stadt Wetzlar.

Die Erwerberin hat sich vor Durchführung von Baumaßnahmen mit den jeweiligen Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen und soweit erforderlich, die Verlegung der Leitungen/Kabel mit dem jeweiligen Versorgungsträger abzustimmen und auf ihre Kosten durchzuführen mit Ausnahme der Kanalbaumaßnahme Liebfrauenberg; diese Maßnahme wird die Stadt Wetzlar im Zuge der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung durchführen.

Die Erwerberin verpflichtet sich, erforderlichenfalls der Eintragung von Dienstbarkeiten zuzustimmen bzw. entsprechende Eintragungsbewilligungen in grundbuchmäßiger Form gegenüber den jeweiligen Versorgungsträgern abzugeben.

12.

Bezüglich der aus dem Grundstück Gemarkung Wetzlar, Flur 14, Flurstück 375/5 zu verlegenden Kanalleitungen verpflichtet sich die Erwerberin erforderlichenfalls zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Stadt Wetzlar in Abteilung II des Grundbuches in einem noch näher abzustimmenden Bereich des jetzigen Flurstücks 280/2 bzw. eine entsprechende Eintragungsbewilligung in grundbuchmäßiger Form abzugeben.

13.

Die Erwerberin verpflichtet sich, die im Lageplanausschnitt 2 blau dargestellte Teilfläche von ca. 56 qm im Zuge der Durchführung des Bauvorhabens nach Maßgabe des noch abzuschließenden Erschließungsvertrages erstmalig herzustellen. Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht dieser Fläche obliegt der Stadt Wetzlar.

14.

Die Erwerberin verpflichtet sich zur Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten in Form von Gehrechten in Abteilung II des Grundbuches für die Stadt Wetzlar an den künftig öffentlich zu nutzenden Bereichen der Domhöfe, der Terrassen am Domplatz/Brodschirm, des Liebfrauenbergs und der Blaunonnengasse an den im Lageplanausschnitt 2 dargestellten orange, grün und blau dargestellten Grundstücksflächen.

Die Unterhaltung dieser Flächen obliegt -mit Ausnahme der Fläche an der Blaunonnengasse- der Erwerberin bzw. künftigen Rechtsnachfolgern; die Verkehrssicherungspflicht wird in einem gesonderten Vertrag geregelt.

15.

Bezüglich der aus den Grundstücken Gemarkung Wetzlar, Flur 14, Flurstücke 363/1, 368/8 und 375/5 zu veräußernden Teilflächen ist -sofern dieser Aspekt nicht im Bebauungsplan abgearbeitet werden kann- ein förmliches Entwidmungs-/Einziehungsverfahren gemäß § 6 Hess. Straßengesetz durchzuführen.

16.

Die Erwerberin verpflichtet sich, bezüglich der auf den Grundstücksteilflächen der Grundstücke Gemarkung Wetzlar, Flur 14, Flurstücke 363/1 (Fischmarkt) und 368/8 (Domplatz) anzulegenden Außenterrassen einen Freiraumplaner auf ihre Kosten zu beauftragen, die Planung mit der Stadt Wetzlar abzustimmen und die Baumaßnahme auf dieser Grundlage auszuführen.

Bezüglich der mit zu überplanenden Teilfläche des Domplatzes und des Liebfrauenbergs wird sich die Stadt Wetzlar anteilmäßig an den Planungs- und Baukosten beteiligen.

Die Erwerberin bzw. der jeweilige Rechtsnachfolger verpflichten sich mit Weitergabeverpflichtung, künftige Nachfolgenutzungen der Terrassen mit der Stadt Wetzlar abzustimmen.

17.

Die Nutzung und Gestaltung der unter Ziffer 16 aufgeführten Grundstücksflächen wird in dem noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag näher geregelt.

18.

Die Erwerberin wird darauf hingewiesen, dass eine bauliche Erweiterung der Tiefgarage in die Neubebauung Liebfrauenberg bezüglich deren Abmessungen auch die alten Mauern angreifen/zerstören kann und zwar auch verdeckte darunter liegende Teile früherer Vorgänger-Bebauungen. Daher ist die Bebauung mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen, insbesondere weil Bodenfunde in diesem Bereich zu erwarten sind.

19.

Der Erwerberin ist bekannt, dass es sich bei der Liegenschaft Gewandsgasse 9 um ein Einzeldenkmal handelt, das gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) geschützt und den Genehmigungspflichten gemäß §§ 18 ff. HDSchG unterworfen ist.

Darüber hinaus ist der Erwerberin bekannt, dass sich entlang der Schuhgasse und entlang des Liebfrauenbergs historische Mauerzüge befinden, die denkmalgeschützt sind. Die Baugestaltungssatzung vom 13.07.1989 sowie die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart der Altstadt vom 02.10.2015 sind zu beachten.

20.

Die im Bereich des Liebfrauenbergs zu veräußernden Grundstücke liegen in einem Bombenabwurfgebiet. Die Erwerberin wird darauf hingewiesen, dass insbesondere vor bodeneingreifenden Maßnahmen zunächst eine Stellungnahme beim Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen- anzufordern ist.

Zu 18 Grundstücksankauf
Friedrich und Northilde Schäfer, Wetzlar
Vorlage: 1313/19 - II/135

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (36.15.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des Grundstücks Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 5 mit 990 qm, von den Eheleuten Friedrich und Northilde Schäfer, Ringstraße 11, 35581 Wetzlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis beträgt 14,00 €/qm,
somit für 990 qm = **13.860,00 €**
und ist innerhalb zwei Monaten nach Rechtswirksamkeit
des Grundstückskaufvertrages und unter der Voraussetzung,
dass in Abteilung II des Grundbuches für die Stadt Wetzlar eine
Auflassungsvormerkung eingetragen ist, zur Zahlung fällig.

2.
Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher
Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

Zu 19 Grundstücksankauf
Adolf Ufer, 33400-000 Lagoa/Brasilien
Vorlage: 1324/19 - II/140

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (49.2.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des Grundstücks Gemarkung Garbenheim, Flur 13, Flurstück 83, Ackerland, An der Pfinstweide, 1.738 qm, von Herrn Adolf Ufer, 33400-000 Lagoa Santa/Bairro Joa/Rua Maranhao 325/Brasilien, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis beträgt 45,00 €/qm,
insgesamt für 1.738 qm = **78.210,00 €**
und ist zahlbar am 31.01.2020, frühestens jedoch nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung für die Stadt Wetzlar in Abteilung II des Grundbuches.

2.
Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten evtl. erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbssteuer trägt die Stadt Wetzlar.

3.

Für den Fall, dass die Käuferin (Stadt Wetzlar) bis zum 31.03.2024 im künftigen Geltungsbereich des im Flächennutzungsplan als Wohnbauerweiterungsfläche „Blankenfeld“ dargestellten Gebietsbereichs, der in beigefügtem Lageplanausschnitt rot schraffiert dargestellt ist, bei dem Ankauf von weiteren Grundstücken den jeweiligen Verkäufern einen höheren Kaufpreis als 45,00 €/qm zahlen sollte, verpflichtet sich die Käuferin gegenüber dem Verkäufer (Adolf Ufer) zur Nachzahlung des sich ergebenden Mehrbetrages (Differenz zwischen dem gezahlten Kaufpreis und dem sodann aktuellen Kaufpreis). Die Käuferin (Stadt Wetzlar) ist berechtigt, als Ausgleich für den Vorteil der Verkäuferin im Hinblick auf die früher erfolgte Auszahlung, einen Abschlag von 10 % auf den Nachzahlungsbetrag vorzunehmen.

Zu 20 Verschiedenes

Verabschiedung Bgm. Semler

StvV V o l c k verabschiedete Bgm. Semler aus seiner letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und wünschte ihm alles Gute für die Zukunft. Bgm. S e m l e r bedankte sich für die Worte.

Sitzung des Wahlvorbereitungsausschusses

StvV V o l c k teilte mit, dass anschließend die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses als Wahlvorbereitungsausschuss im Sitzungsraum des Ältestenrates tagen werden.

StvV V o l c k schloss die 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer:

V o l c k

G e r n e r